

- Constanze Burkhard-Neuhaus  
(bis 2008)  
Notarin a. D.
- Roland Neubert  
Spezialist für öffentliches  
Dienstrecht
- Sabrina Klaesberg  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt  
Familienrecht
- Michael Emde  
Fachanwalt für Strafrecht
- Florian Hupperts  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt  
öffentliches Dienstrecht
  - Sven Ollmann  
Tätigkeitsschwerpunkt  
öffentliches Dienstrecht

of counsel:

- Hans-Ulrich Krück  
Oberstaatsanwalt a. D.
- In Bürogemeinschaft mit  
Rechtsanwalt  
Martin Niemeyer



## **BAG: Hinzuziehung eines Sachverständigen durch den Betriebsrat – Konkurrenz zwischen §§ 80 Abs. 3, 37 Abs. 6 und 40 Abs. 1 BetrVG**

Der Betriebsrat hat gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Das BAG hat in seinem Beschluss vom 25.06.2014, Az. 7 ABR 70/12, noch einmal deutlich die Unterschiede zwischen der Beauftragung eines Rechtsanwalts gemäß § 80 Abs.3 BetrVG und § 40 Abs. 1 BetrVG herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang hat das BAG deutlich klargestellt, dass ein allgemeiner Schulungsanspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG einem Sachverständigengutachten nach § 80 Abs. 3 BetrVG nicht grundsätzlich vorgeht. Der Arbeitgeber kann somit die Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG nicht damit

ablehnen, dass er den Betriebsrat auf die Möglichkeit verweist, eine entsprechende Schulung zu besuchen. Die Regelung des § 80 Abs. 3 und § 37 Abs. 6 BetrVG verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen. Im Rahmen von Schulungsveranstaltungen werden typischerweise keine konkreten betrieblichen Aufgabenstellungen des Betriebsrates thematisiert. Gerade dies ist jedoch Sinn und Zweck der Beauftragung eines Sachverständigen gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG.

Die Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG ist allerdings abzugrenzen von der Beauftragung eines Rechtsanwalts gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG. Gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG sind die durch die Tätigkeit des Betriebsrates entstehenden Kosten durch den Arbeitgeber zu übernehmen. Darunter fallen auch Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts, der prüfen soll, inwieweit Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates missachtet werden. In einem konkreten Konflikt mit dem Arbeitgeber über die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates kann der Betriebsrat einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der in Betracht kommenden Mitbestimmungsrechte beauftragen. Dies umfasst auch die außergerichtliche Überprüfung, inwieweit Beschlussverfahren oder ähnliches sinnvoll sind. Auf der Grundlage der Einschätzung des beauftragten Rechtsanwalts kann dann entschieden werden, ob sowie gegebenenfalls auf welchem Wege eine Durchsetzung der Rechte sinnvoll und aussichtsreich erscheint. Nach Auffassung des BAG ist eine solche Vorgehensweise regelmäßig rasch und effizient und vergleichsweise kostenschonend.

Festzuhalten ist somit, dass eine Beauftragung eines Rechtsanwalts gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG nicht im Zusammenhang mit konkreten Streitigkeiten über Beteiligungsrechte des Betriebsrates in Betracht kommt. In solchen Fällen ist vielmehr auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 BetrVG vorzugehen.

Mit freundlichem Gruß

Klaesberg  
Rechtsanwältin